

Sanktionen: Ursachen und Auswirkungen

Vortrag von Erin Flynn

Inhalt

- **Maßnahmen: eine berufliche Perspektive über Sanktionen**
- **§ 3 SGB II Leistungsgrundsätze**
- **Definition von Sanktion**
- **§ 31 SGB II Pflichtverletzungen**
- **§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen**
- **§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung**
- **§ 32 SGB II Meldeversäumnisse**
- **SGB II Regelbedarf 2018**
- **Sanktionsbestände**
- **Jobcenter Arbeitsvermittler Interview**
- **Fall Beispiele**
- **Haben Sanktionen auch das Potential positives zu bewirken?**

Maßnahmen: eine berufliche Perspektive über Sanktionen

Seit ca. zwei Jahren arbeite ich Vollzeit für einen Bildungsträger. Zusammen mit anderen Kollegen verwalte ich, im Auftrag eines Berliner Jobcenters, eine aufsuchende Maßnahme. Die Jobcenter-Kunden die uns zugewiesen werden und wir "aufsuchen", sind AGL II Empfänger. Sie haben laut Angaben des Jobcenters, den Kontakt mit dem Jobcenter verloren bzw. das Jobcenter hat Schwierigkeiten eine Verbindung mit ihnen herzustellen oder zu behalten. In den Meisten Fällen, hat das Jobcenter den uns zugewiesenen Jobcenter-Kunden, schon eine oder mehrere Sanktionen aufgrund folgender ALG II Pflichtverletzung erteilt:

- Meldeversäumnisse wie das Nichterscheinen bei Jobcenter Terminen (§ 32 SGB II),
- Eingliederungsvereinbarungen wurden ignoriert oder nicht eingehalten (§ 31 SGB II Absatz 1 Satz 1),
- Maßnahmen nicht angetreten oder eine aktive Mitwirkung konnte nicht erzielt werden (§ 31 SGB II Absatz 1 Satz 3).

In einigen Fällen gelingt es Bildungsträgern:

- das Kunden niederschwellig angesetzte und reguläre Aufgaben angehen und vollenden,
- eine Verbindung zwischen dem Jobcenter-Kunden und anderen Behörden (wieder) herzustellen,
- eventuelle Missverständnisse aufzuklären,
- Tagesstrukturen aufzubauen,
- selbständiges Denken und Handeln zu fördern.

Anmerkung: die Anwendung von Sanktionen alleine erzielen positive Resultate wie diese nicht. Bildungsträger-Maßnahmen können allerdings auch eine Form von Sanktion für SGB II Empfängern sein, die Jobcenter zum Teil auch als solche anwenden.

§ 3 SGB II Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.

(2a) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder
2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind und nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung daneben nicht zumutbar ist. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann; die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Definition der Ursachen und Auswirkung einer Sanktion:

*„Eine Sanktion setzt die Verletzung gesetzlich geregelter Pflichten, sogenannte
“Obliegenheiten“ voraus. Eine
Obliegenheitverletzung führt zu einer Minderung
des Arbeitslosengeld II und im schlimmsten Fall
wird gar kein Arbeitslosengeld II gezahlt.“*

Brühl (2015, S. 199)

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) ¹Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

²Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. § 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Regelbedarf seit Januar 2018

(Veränderung gegenüber 2017 in Klammern)

Alleinstehend / Alleinerziehend: 416 Euro (+ 7 Euro)

Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften): 16 Euro (+ 7 Euro)

Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften: 374 Euro (+ 6 Euro)

Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019): 332 Euro (+ 5 Euro)

nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern: 332 Euro (+ 5 Euro)

Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 316 Euro (+ 5 Euro)

Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 296 Euro (+ 5 Euro)

Kinder unter 6 Jahre: 240 Euro (+ 3 Euro)

Sanktionsbestände

- Verletzungen von Arbeitspflichten,
- unwirtschaftliches Verhalten,
- Sperrzeiteintritt/-erfüllung sowie
- Meldeversäumnisse

Was passiert wenn ALG II-Bezieher eine zumutbare Arbeit ablehnen?

Erste Ablehnung

- Kürzung des Arbeitslosengeldes II um einen Beitrag in Höhe von 30% des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs

Erste wiederholte Ablehnung innerhalb eines Jahres

- Kürzungen des Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60% des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenen Umfang erbracht werden
- Leistungen für den Bedarf zu Unterkunft und Heizung können direkt an den Vermieter und andere Empfangsberechtigte überwiesen werden.

Jede weitere wiederholte Ablehnung innerhalb eines Jahres

- Wegfall des gesamten Arbeitslosengeldes II
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenen Umfang erbracht werden
- erklärt sich der Leistungsberechtigte nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, kann der Träger den Vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes des Arbeitslosengeldes II in eine für den Betroffenen weniger harte Absenkung um nur 60% des maßgegebenden Regelbedarfs umwandeln.

Die Sanktionen dauern jeweils grundsätzlich drei Monate

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht, für die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ausgebildet ist oder die früher ausgeübt wurde,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person,
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Sanktionen für U25 ALG II Empfänger bei Ablehnung von zumutbarer Arbeit:

- Der Regelbedarf wird für 3 Monate gestrichen und auch die Zahlung der Mehrbedarfe.
- Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Regel direkt an den Vermieter überwiesen (Ziel ist hierbei das der Kunde seine Wohnung behält und nicht obdachlos wird).
- “Das Notwendige zum Leben“ bekommen U25 ALG II Empfänger durch Lebensmittelgutscheine und Gutscheine für Kleidung.
- Bei einer wiederholten Arbeitsablehnung werden die Miet- und Heizkosten nicht mehr gezahlt.
- Sollte der U25 ALG II Empfänger sich nachträglich bereit erklären, seinen Pflichten nachzukommen, werden die Miet- und Heizkosten auch sofort wieder übernommen.
- Arbeitsvermittler können Sanktion für U25 ALG II Empfänger flexibel einsetzen. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, im Einzelfall die Absenkung bzw. den Wegfall des Regel- und Mehrbedarfs von 3 Monaten auf 6 Wochen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und soziales

Unwirtschaftliches Verhalten

(1) Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter § 31 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Die leistungsberechtigte Person ist vorher individuell über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

Sperrzeit

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben, dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt und für Ihr Verhalten keinen wichtigen Grund haben.

Außerdem tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund:

- eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehnen oder nicht antreten,
- sich weigern an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abbrechen,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
- einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommen oder
- Ihrer Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nicht nachgekommen sind.

Arbeitslosengeld II während einer Sperrzeit

Kann ein ALG I Leistungsempfänger während einer Sperrzeit seinen Lebensunterhalt nicht allein bestreiten, kann er gegebenenfalls Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beantragen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Auszahlung von Arbeitslosengeld II bei Ehepartnern auch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten herangezogen wird. Darüber hinaus sieht die Regelung beim Arbeitslosengeld II vor, dass aufgrund der Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld I Sanktionen in Höhe von 30% beim Arbeitslosengeld II verhängt werden.

Dauer der Sperrzeit

Die Sperrzeit beträgt in der Regel 12 Wochen, in manchen Fällen drei oder sechs Wochen. Bei unzureichenden Eigenbemühungen kann eine Sperrzeit von zwei Wochen, bei Meldeversäumnissen und verspäteter Arbeitsuchendmeldung von einer Woche verhängt werden.

Interview mit einem ehemaligen Jobcenter Arbeitsvermittler

Interview mit Fr. Anna Juliane Hubert vom 28.11.2018:

Für welche Jobcenter warst Du tätig und für wie lange jeweils?

Jobcenter Pankow: 05/13 - 04/14

Jobcenter Lichtenberg: 08/14 - 08/16

Was war Dein Aufgabenbereich, wer waren Deine Kunden und wie viele hast Du im Schnitt betreut?

Arbeitsvermittlung - Kunden über 25 Jahre. Vom Alter her gemischt, Deutsche und auch Personen mit Migrationshintergrund. Durchschnittlich waren es 250-300 Jobcenter-Kunden für die ich zuständig war.

Wie häufig hast Du Deine Kunden gesehen bzw. eingeladen?

25-40 Jahre alt: ein Mal alle 3 Monate

40-55 Jahre alt: ein Mal alle 4-5 Monate

über 55 Jahre alt: ein Mal alle 6 Monate

Waren es mehr Männer oder Frauen?

Minimal mehr Männer.

Alt/jung? Gab es ein Durchschnittsalter?

In Lichtenberg proportional durchschnittlich mehr Personen über 45 – 55 und in Pankow durchschnittlich zwischen 35-45 Jahren.

Gab es Unterschiede in der Demografie bzw. Bevölkerungsstrukturen der Kunden, in den Arbeitsagenturen in denen Du tätig warst? Wenn ja, hat es Deine Arbeit in irgendeiner Weise beeinflusst?

Ältere Kunden waren oft ehemalige DDR Bürger und haben sich nach der Wende beruflich oft nicht wieder festigen können. Hier gab es von meiner Seite häufig größeres Verständnis.

Hat Dir die Arbeit dort gefallen, gab es negative Aspekte und Erfolgserlebnisse die Du teilen kannst?

Die Arbeit hat mir dann gefallen, wenn ich den Leuten effektiv helfen konnte, durch Arbeitsvermittlung oder soziale Unterstützung und die Hilfsangebote auch angenommen wurden. Negativ war z.B. das sich Kunden beschwerten, wenn Weiterbildungen/Umschulungen nicht gefördert werden konnten, da sie nach den Vorgaben vom Arbeitsmarkt nicht effektiv waren.

Nach Deiner Erfahrung, sind Sanktionen angebracht bzw. gerechtfertigt und wenn ja, wann?

Sanktionen sind meiner Meinung nach zum Großteil nicht wirksam, da die Personen sich entweder verschulden, sich die ganze Familie verschuldet oder auch bei dem Kunden nichts passierte, da es ihnen oft egal war, dass sie weniger Geld hatten. Kein Erziehungseffekt.

Interview mit einem ehemaligen Jobcenter Arbeitsvermittler

Wie viel Einfluss haben Arbeitsvermittler und Fallmanager über den Grad, Beginn und Dauer einer Sanktion?

Der Arbeitsvermittler veranlasst die Sanktion aufgrund von Meldeversäumnissen oder auch mangelhafter Mitwirkung (Nichtantritt einer Maßnahme etc.). dabei ist festgelegt, ob 10% Minderung (bei einem Meldeversäumnis); 30% bei Nichtantritt einer Maßnahme. Dies kann sich summieren, wenn es mehrere Meldeversäumnisse gibt oder der Kunde mehrmals hintereinander nicht an einer Maßnahme teilnahm. Die Zuweisung zu einer Maßnahme legt immer der Arbeitsvermittler fest (aber auch zum Großteil mit der Festlegung vom Teamleiter, wer zugewiesen wird). Somit ist der Einfluss als Arbeitsvermittler zwar da, aber immer mit der Vorgabe durch den Teamleiter/Bereichsleiter/Geschäftsführung des Jobcenters.

Im Fallmanagement gibt es ein anderes Verfahren. Da hier die soziale Unterstützung/ die persönliche Stabilisierung im Vordergrund steht.

Wer im Jobcenter oder außerhalb koordiniert und regelt die Anwendung von Sanktion und prüft ob sie gerechtfertigt erteilt wurden und/oder ihnen widersprochen wurde?

Die Sanktionen werden von der Arbeitsvermittlung an die Leistungsabteilung weiter geleitet. Diese setzt sie schließlich um, da sie für die Geldleistungen zuständig sind. Die Übersicht hat daher sie, hier aber auch insbesondere die Bereichsleitung und Geschäftsführung. Die Statistik wird dann aber transparent weiter gegeben. Ob die Höhe der Sanktion stimmt und auch die Länge überprüft der einzelne Leistungssachbearbeiter, der die Sanktion umsetzt. Ein weiterer Kollege überprüft dies anschließend noch einmal ("Vier-Augen-Prinzip"¹).

Die Veranlassung von Sanktionen muss immer schriftlich geschildert werden, bzw. nachgewiesen werden, anhand von VerBIS-einträgen² und entsprechender Formulare. Wenn eine Sanktion anhand ungenügender Nachweise veranlasst wird, sollte sie nicht umgesetzt werden. Siehe Überprüfung durch den Leistungssachbearbeiter. In Widerspruch kann der Kunde anhand des Sanktionsbescheides immer gehen (siehe § auf dem Sanktionsbescheid).

Zusätzliche Anmerkung: Widersprüchen werden zum Großteil grundsätzlich statt gegeben, da die Kosten beim Verlieren des Falls vor dem Sozialgericht für die Jobcenter in Summe zu hoch sind.

Interview mit einem ehemaligen Jobcenter Arbeitsvermittler

Kannst Du mir sagen, ob Jobcenter-Kunden die nicht aus Deutschland stammen, oder die die deutsche Sprache nicht so gut beherrschen, wissen warum sie Sanktioniert wurden bzw. verstehen die Leistungsvoraussetzungen des SGB II? Und wenn ja, wer ist dafür verantwortlich oder zuständig, dass sie sie beherrschen?

Es sollte bei ausländischen Kunden, die die deutsche Sprache nur wenig beherrschen oder noch nicht lange beim Jobcenter gemeldet sind, immer eine Einladung erfolgen, um z.B. ein Meldeversäumnis oder den Nichtantritt einer Maßnahme zu besprechen. Kommt der Kunde zum Termin und er erläutert, dass er es nicht verstanden hat liegt es im Ermessen des Arbeitsvermittlers eine Sanktion zu veranlassen oder nicht. Es muss im Erstgespräch mit dem Kunden über seine Rechte und Pflichten gesprochen und garantiert werden, dass er die Inhalte versteht. Mittlerweile gibt es die Auflage einen Übersetzer als Kunde mitzubringen bzw. gibt es Übersetzer im Jobcenter oder kooperativ in Zusammenarbeit kann ein Übersetzer aus einen anderen Jobcenter einbestellt werden. Grundsätzlich sollte bei ausländischen Kunden jede Zuweisung, Vermittlungsvorschlag etc.am Tisch besprochen werden, mit den entsprechenden Konsequenzen, falls dies nicht umgesetzt wird. Demnach ist der Arbeitsvermittler immer zuständig für die Transparenz der rechtlichen Erläuterungen.

Deiner Erfahrung nach, erzielen Sanktionen was Jobcenter durch deren Anwendung erhoffen bzw. sind sie effektiv?

Sanktionen erzielen meiner Meinung nach nicht den gewünschten Effekt, bzw. nur bei einem minimalen Anteil der Kunden. Insbesondere sind sie ineffektiv, wenn sich eine Familie damit verschuldet, die Miete nicht mehr zahlen kann und am Ende nur noch Lebensmittelgutscheine erhalten können. Der Kreislauf setzt sich somit zum Negativen fort.

Handlungsspielraum

Jobcenter-Mitarbeiter können:

- Entscheiden welche Verpflichtungen ihrer Kunden als “Eigenbemühungen“ in den “Eingliederungsvereinbarung“ festgelegt werden.
- Argumente ihrer Kunden gegen die Zuweisung zu Maßnahmen und Arbeitsgelegenheiten berücksichtigen oder nicht anerkennen.
- Gründe für Mitwirkungsversäumnisse ihrer Kunden als wichtig anerkennen oder nicht und sie dann als entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen vermerken.
- Die Interessen, Wünsche und Probleme ihrer Kunden ernst nehmen oder nicht.
- Kompetent sein oder nicht.

1. Fallbeispiel

Peter H. ist 55 Jahre alt und seit über 10 Jahren ALG II Empfänger. Zu seinen damaligen Tätigkeiten zählten unter anderem BVG U-Bahn Fahrer und Hausmeister. Als wir ihn zum ersten Mal zu Hause angetroffen haben, war uns bewusst, dass Herr H., obwohl handwerklich geschickt, unter Gedächtnisproblemen leidet. Uns war bekannt, dass Herr H. einen gesetzlichen Betreuer hat, mit dem wir auch vor unserem Besuch Kontakt aufgenommen und unseren geplanten Besuch angekündigt haben. Zum Zeitpunkt unseres Besuchs war der Betreuer schon vor Ort, hat uns begrüßt und erklären wollen, dass Herr H. Sanktionen in Kauf nimmt und generell mit seinem Leben zufrieden ist. Herr H. war zu der Zeit über 70% sanktioniert, da er mehrere Meldeversäumnisse und Maßnahmen nicht angetreten hat. Außer seinem regelmäßigen Alkoholkonsum und "Stummel sammeln" Spaziergang, konnten man ihn immer zu Hause antreffen. Wir haben probiert ihn in unser Büro einzuladen, aber er war jedes Mal desorientiert und hat es nicht schaffen können, unser Büro (ohne Hilfe) zu finden. Er konnte sich weder das Datum merken, noch erinnern an welchem Tag wir ihn besuchten, nur dann wenn wir es ihm aufgeschrieben haben und den Terminzettel sichtlich auf seinem Schreibtisch platzierten. Nach unserem ersten Hausbesuch, also nachdem wir ihn gesehen haben und kennenlernten, haben wir mit seinem Jobcenter Arbeitsvermittler den Kontakt aufgenommen um mitzuteilen, dass wir es für angebracht halten, dass ein ärztliches Gutachten eingeleitet wird um die Erwerbsfähigkeit und Belastbarkeit von Hr. H. prüfen zu können. Der Vermittler war einverstanden und ihm einen Gesundheitsfragebogen zukommen lassen (generell der 1. Schritt der Vermittler um ein gesundheitliches Gutachten einzuleiten). Zudem haben wir dem Arbeitsvermittler nahegelegt, dass es wahrscheinlich ist, dass Herr H. unfairerweise sanktioniert wurde, da er gesundheitliche Einschränkungen hat. Wir haben den Arbeitsvermittler um einen Termin gebeten (bisher hatte sie ihn nicht gesehen bzw. kennengelernt), uns dann gemeinsam getroffen und die derzeitige Sachlage geschildert. Erneut haben wir seinem Vermittler nahegelegt, dass die Sanktionen die Hr. H. erhalten hat, unseres Erachtens nach nicht gerechtfertigt sind, dass er einen gesetzlichen Betreuer hat, der nicht sehr kompetent ist und Schuld daran ist, dass Hr. H. Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen und dem Nichtantritt einer Maßnahme erhalten hat. Es war die Aufgabe des Betreuers, die Post von Hr. H. zu verwalten und sicherzustellen, dass er sie zeitnah erhält. Dies war nicht der Fall, wir haben es getestet. Der Arbeitsvermittler war der selben Meinung und hat uns gebeten, Hr. H. zum ärztlichen Gutachten zu begleiten. Dies wäre eigentlich der Aufgabenbereich des Betreuers gewesen, aber wir waren dankbar, dass wir ihn begleiten konnten, um sicherzustellen, dass Herr H. ein ärztliches Gutachten erhält bzw. den Termin nicht versäumt und begleitet wird. Die Diagnose des Gutachtens ergab, was wir schon am ersten Tag vermutet hatten, dass Hr. H. nicht erwerbsfähig ist und es sehr wahrscheinlich auch in Zukunft nicht sein wird. Nach Vollendung des Gutachtens wurden seine Sanktionen eingestellt und er ist vom SGB II ins SGB XII gerutscht.

SGB XII § 1 Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

2. Fallbeispiel

Stefan W. ist 38 und seit 5 Jahren arbeitssuchend. Er hat eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hotelfachmann. Hr. W. ist ledig und wohnt alleine. Er gibt an, dass seine Wohnsituation stabil ist. Hr. W. hat mehrere offene Schulden (ca. 5000 Euro) unter anderem bei der BVG, Stromschulden (hat keinen Strom) und bei seiner Krankenkasse. Er hat gesundheitliche Einschränkungen, da er unter Suchtproblemen leidet. Hr. W. ist seit 5 Jahren heroinabhängig und in einer ambulanten Substitutionstherapie, konsumiert aber dennoch Heroin und andere Drogen täglich. Ziel war es eine Verbindung zwischen Hr. W. und seinem Arbeitsvermittler wieder herzustellen. Der Arbeitsvermittler kannte die Sachlage von Hr. W., war allerdings nicht sehr gewandt über Folgen von Suchtproblematiken und wie gravierend sie sein können. Dies musste ihm geschildert werden. Hr. W. war 100% sanktioniert und hat den Kontakt mit dem Jobcenter gemieden, da er der Meinung war, dass *„es Zeitvergeudung ist und eh nichts bringt.“* Trotzdem ist es nach einer Zeit gelungen, Hr. W. an eine Schuldnerberatung zu vermitteln und den Kontakt zum Jobcenter wiederherzustellen. Aktuelle Nachweise seiner gesundheitlichen Einschränkungen wurden eingeholt und eingereicht. Seine Sanktionen konnten somit aufgehoben bzw. widerrufen und seine Stromschulden, mit der darauffolgenden Nachzahlung, beglichen werden. Hr. W. ist aufgrund seiner komplizierten Lebenslage dann auch dem Fallmanagement des Jobcenters zugewiesen worden, was sein Arbeitsvermittler, nach Absprache mit Hr. W., veranlasst hatte.

Frage:

Haben Sanktionen auch das Potential positives zu bewirken?

Literaturverzeichnis und Quellenangabe

Ames, A.: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Düsseldorf, 2009

Bansen, F.: Sanktionen nach dem SGB II, Gummersbach, 2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgesetzbuch SGBII, Fragen und Antworten, Bonn, 2017

Brühl, A.: Was Jobcenter (sich) leisten. Bescheidfehler und Rechtsschutz. Anhang: Orginalfälle mit Kommentar, Frankfurt a. M., 2015

Grießmeier, N.: Der Disziplinierende Staat. Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosengeld II Empfängern aus der Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte. Grünwald, 2012

Höfer, A.: Motivation Impossible? Warum Hartz IV nicht motivieren kann. Ökonomische und psychologische Arbeitsmotivationen im Vergleich, Baden-Baden, 2013

Lange, P.: Die Eigenverantwortung im SGB II: Obliegenheiten und Sanktionen zur Beendigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit, Frankfurt a. M., 2011

Nomos Verlagsgesellschaft: Gesetze für die Soziale Arbeit, 7. Auflage, Stand: 15. August 2017, Baden-Baden, 2018

Internetquellen:

Sozialgesetzbuch (SGB II) Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitssuchende: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/32.html> zugegriffen am 11.12.2017

Bundesregierung: Neue Regelsätze: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-06-neue-regelsaetze-grundsicherung-2018.htm> zugegriffen am 11.12.2017

Bundesagentur für Arbeit: VerBIS Arbeitshilfe für Träger zum Bearbeiten von Bewerberdaten nach § 45 SGB III: https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk3/~edisp/l6019022dstbai386915.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI386918 zugegriffen am 5.12.2017

Deutsches Vergabeportal: Vier-Augen Prinzip: <https://www.dtvp.de/glossar/vier-auge-prinzip> zugegriffen am 5.12.2017